

ORDNUNG

für die Feststellung der besonderen Eignung
in den Studiengängen Musik mit dem Abschluss
Erste Staatsprüfung
für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen

Gültig ab dem 1. 12. 2007

Aufgrund des § 45 der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung – LPO) vom 27. März 2003 (GV.NRW. S. 182) in Verbindung mit § 66 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2004 (GV.NRW. S. 752) hat der Senat der Hochschule für Musik Detmold am xx. x. 2007 in Bezug auf die Grundsätze für die Feststellung der besonderen Eignung in den Studiengängen Musik mit den Abschlüssen Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen, Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen, Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Berufskollegs, Erste Staatsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik vom 1. August 2005 folgende Ordnung zur Feststellung der studienbezogenen Eignung in den Lehramtsstudiengängen Musik mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (LA I, LA II und LA II KomMP) als Satzung erlassen.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Voraussetzung für die Einschreibung in die Lehramtsstudiengänge Gymnasien und Gesamtschulen im Fach Musik (LA I, LA II und LA II KomMP) an der Hochschule für Musik Detmold ist neben der Qualifikation durch die Allgemeine Hochschulreife der Nachweis einer besonderen studienbezogenen musikalischen Eignung. Diese ist durch die erfolgreiche Teilnahme an einem Eignungsverfahren der Hochschule nachzuweisen.

§ 2 Der Nachweis der besonderen studienbezogenen Eignung für die Lehramtsstudiengänge Musik muss vor der Aufnahme des Studiums erbracht sein und gilt als besondere Einschreibungsvoraussetzung für das Studium der Lehramtsstudiengänge für Gymnasien und Gesamtschulen im Fach Musik für längstens vier Semester nach Ausstellung der Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluss des Eignungsverfahrens. Für Bewerber, die eine Dienstpflicht nach Artikel 12 a Abs. 1 oder 2 des Grundgesetzes erfüllen bzw. eine solche Dienstpflicht oder eine entsprechende Dienstleistung auf Zeit bis zur Dauer von zwei Jahren übernommen haben, wird die Begrenzung der Gültigkeitsdauer höchstens um den Zeitraum der oben beschriebenen Dienstpflicht verlängert. Der Nachweis ist als Unterlage dem Antrag auf Zulassung zur Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für Gymnasien und Gesamtschulen dem zuständigen Staatlichen Prüfungsamt vorzulegen.

§ 3 Die Hochschule für Musik Detmold führt im Juni / Juli und im Januar / Februar jedes Jahres Eignungsprüfungen für das Studium der Lehramtsstudiengänge für Gymnasien und Gesamtschulen im Fach Musik durch. Die Teilnahme am Verfahren zur Feststellung der musikalischen Eignung erfolgt auf schriftlichen Antrag der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers hin. Anmeldeformulare sind im Studentensekretariat bzw. über die

Homepage der Hochschule für Musik Detmold erhältlich. Die Bewerbungsunterlagen (Anmeldebogen, Zahlungsbeleg über die Auswahlgebühr nach der Gebührenordnung der Hochschule, Geburtsurkunde, ausführlicher Lebenslauf, beglaubigte Fotokopie des Zeugnisses der Allgemeinen Hochschulreife bzw. des letzten Halbjahreszeugnisses, zwei Lichtbilder, gegebenenfalls Bescheinigungen / Zeugnisse über musikalische Vorbildung, bei vorangegangenem Studium, Nachweis der erbrachten Studienleistungen bzw. – abschlüsse, ein ausreichend frankierter Umschlag DIN A 5) sind bis zum 15. Dezember bzw. 15. April einzusenden (Adresse: Hochschule für Musik Detmold, Studentisches Sekretariat, Neustadt 22, 32756 Detmold). Die Zulassung zur Eignungsprüfung erfolgt nur, wenn alle erforderlichen Unterlagen eingereicht wurden. Eine beglaubigte Fotokopie vom Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife kann beim Sommertermin bis zum 15. August nachgereicht werden. Das Ergebnis des Eignungsverfahrens wird den Bewerbern schriftlich und rechtzeitig vor Ablauf der Bewerbungsfristen bei der ZVS mitgeteilt.

II. Inhaltliche Anforderungen

§ 1 Das Verfahren zur Feststellung der studiengangbezogenen musikalischen Eignung bezieht sich auf die Anforderungsbereiche Instrumentalspiel, Gesang, Allgemeine Musiklehre, Hörfähigkeit und Kommunikations- und Darstellungsfähigkeit.

Für den Bereich Instrumentalspiel sind folgende Instrumente zugelassen: Klavier, Orgel, Cembalo, Akkordeon, Gitarre, Harfe, Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass, Blockflöte, Flöte, Oboe, Klarinette, Saxophon, Fagott, Trompete, Horn, Posaune, Tuba, Schlagzeug und Gesang. Klavier, Gitarre, Saxophon, Trompete, Posaune, Schlagzeug, Bass und Gesang sind auch mit Jazzschwerpunkt zugelassen.

§ 2 Für die Lehramtsstudiengänge im Fach Musik an Gymnasien und Gesamtschulen ist die instrumentale Eignung auf dem Klavier nachzuweisen, wenn es nicht als Hauptinstrument gewählt worden ist.

§ 3 Die Feststellung der studiengangbezogenen musikalischen Eignung erfolgt in drei Prüfungsteilen:

1. In einem schriftlichen Teil (Allgemeine Musiklehre / Hörfähigkeit).
2. In einem musikalisch-praktischen Teil (Instrumentalspiel / Gesang, schulpraktisches Klavierspiel und gegebenenfalls die Pflichtfächer Klavier / Singstimme).
3. In einem Kolloquium mit musikalisch-praktischer Übung zur Kommunikations- und Darstellungsfähigkeit.

§ 4 Bei der Feststellung der studiengangbezogenen musikalischen Eignung werden folgende Bewertungsmerkmale zugrunde gelegt:

1. Schriftlicher Teil (Gesamtdauer ca. 2 Stunden)

A) Allgemeine Musiklehre

In einem schriftlichen Test (Dauer: ca. eine Stunde) haben die Studienbewerber Grundkenntnisse in der Allgemeinen Musiklehre nachzuweisen. Schwerpunkte bilden hierbei Aufgabenstellungen zu Schlüsseln, Skalen (auch Kirchentonarten), Intervallen, Akkorden, Transpositionen, zur harmonischen Analyse eines einfachen musikalischen Zusammenhangs sowie leichte Satzaufgaben.

B) Hörfähigkeit

In einem schriftlichen Test (Dauer: ca. eine Stunde) haben die Studierenden die Fähigkeit nachzuweisen, elementare rhythmische, melodische, harmonische und formale Zusammenhänge hörend zu erkennen. Die Schwerpunkte der Aufgaben liegen im Erkennen von Taktarten, Rhythmen, Intervallen und Akkorden, in Gedächtnisaufgaben im melodischen Bereich, im Notieren eines zweistimmigen Satzes nach Diktat, im Erkennen von Fehlern in einem dreistimmigen Satz.

Einzelheiten zu den Anforderungen im schriftlichen Teil der Eignungsprüfung sind der Homepage der Hochschule für Musik Detmold zu entnehmen.

2. Musikalisch-praktischer Teil (Gesamtdauer: ca. 35 Minuten)

A) Hauptinstrument / Gesang (Dauer: ca. 10 Minuten)

Die Studienbewerber haben in einem Vortrag drei Stücke bzw. Arien / Lieder / Songs unterschiedlicher Epochen / Stile / Genres vorzubereiten. Eines der Stücke muss der Musik des 20. bzw. 21. Jahrhunderts entnommen sein. Im Vortrag ist eine deutlich erkennbare spiel- bzw. gesangstechnische Fertigkeit (Genauigkeit in der Realisation der Technik) gepaart mit musikalischer Ausdrucksfähigkeit (Angemessenheit des Ausdrucks) nachzuweisen. Für die Bewertung ist die zu erwartende Entwicklungsfähigkeit angemessen zu berücksichtigen.

B) Singstimme (Dauer: ca. 8 Minuten)

Die Studienbewerber haben beim Vortrag eines unbegleiteten Volksliedes, Chansons oder Songs und eines klavierbegleiteten leichten Chansons / Kunstliedes oder einer Arie eine im Blick auf die Schulpraxis bildungsfähige Stimme und Grundfähigkeit im Singen nachzuweisen.

C) Schulpraktisches Klavierspiel (Dauer: ca. 10 Minuten)

Die Studienbewerber haben zwei vorbereitete, stilistisch unterschiedliche und selbständig harmonisierte Volkslieder / Songs o. ä. auswendig vorzutragen. Zudem erfolgen in Bezug auf die vorbereiteten Lieder kurze, spontane, individuelle Aufgabenstellungen aus den Bereichen Lied- und Liedbegleitspiel, Kadenzspiel, Transposition, Blattspiel und Improvisation.

Ggf. D) Pflichtinstrument Klavier; für Bewerber, die Klavier nicht als Hauptinstrument haben (Dauer: ca. 5 Minuten)

Die Studienbewerber haben Grundfähigkeiten nachzuweisen. Es sind zwei Stücke aus unterschiedlichen Epochen vorzubereiten.

3. Kolloquium mit musikalisch-praktischer Übung zur Kommunikations- und Darstellungsfähigkeit (Gesamtdauer: 15 Min., davon bis zu 10 Min. für die musikalisch-praktische Übung)

In diesem Prüfungsteil sollen gestalterisch-pädagogische Grundfähigkeiten gezeigt werden. Zur Auswahl steht folgendes Angebot:

- a) Frei zu gestaltendes Warm-up;
- b) Einstudierung eines Kanons;
- c) Improvisatorische-experimentelle Arbeit;
- d) Gestaltung einer graphischen Notation;
- e) Einübung einer Bewegungsstudie;
- f) Einstudierung eines Stückes mit Orffinstrumentarium, Boomwhacker etc.

Die Arbeit erfolgt mit einer Gruppe von 8 - 10 Personen. Zur Anregung findet sich eine Auswahl möglicher Stücke auf der Homepage der Hochschule für Musik Detmold. Sollten andere Angebote gewählt werden, müssen 12 Kopien mitgebracht werden.

In einem Gespräch werden berufliche und pädagogische Perspektiven und Vorstellungen angesprochen.

III. Durchführung des Verfahrens

§ 1 Die Termine für die Durchführung der Eignungsprüfung werden den angemeldeten Bewerbern von der Hochschule für Musik Detmold schriftlich mitgeteilt.

§ 2 Die Durchführung des Verfahrens zur Feststellung der musikalischen Eignung für den Studiengang Musik mit dem Abschluss der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen obliegt verschiedenen Kommissionen, deren Mitglieder vom Fachbereichsrat 3 der Hochschule für Musik im Einvernehmen mit den Fachbereichen, die die Prüfungsfächer vertreten, gewählt werden.

Für die Durchführung der drei Prüfungsteile ergeben sich folgende Zuständigkeiten: Die schriftlichen Prüfungen (Allgemeine Musiklehre, Hörfähigkeit) einschließlich ihrer Bewertungen obliegen den Vertretern der Fachgruppe Theorie/Gehörbildung.

Die Kommission für den musikalisch-praktischen Teil setzt sich aus einem vom Prüfungsamt beauftragten Vorsitzenden, je einem Vertreter der jeweiligen Fachrichtung und einem Vertreter der Schulpraxis zusammen.

Die Kommission für das Kolloquium mit musikalisch-praktischer Übung besteht aus dem Dekan des Fachbereiches 3, aus den Vorsitzenden der musikalisch-praktischen Prüfung, einem Vertreter des Bereiches Stimmbildung / Sprecherziehung sowie einem Vertreter der Schulpraxis.

Die Kommissionen ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind. Die Mitglieder haben nach den „Grundsätzen für die Feststellung der besonderen Eignung im Fach Musik“ (III, Abs. 4) gleiches Stimmrecht, Beschlüsse zu den Ergebnissen der einzelnen Teile der Prüfungen werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 3 Die Leistungen der Studienbewerber in den einzelnen Fachgebieten werden von den Kommissionsmitgliedern mit einer Bewertungsnote zwischen 1 und 6 beurteilt. Zwischennoten werden nicht erteilt. Der jeweilige Fachvertreter schlägt eine Benotung vor. Dabei bedeutet

1 = sehr gut = eine ausgezeichnete Leistung;

2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;

3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;

5 = mangelhaft = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt;

6 = ungenügend = eine Leistung, die in keiner Hinsicht den Anforderungen entspricht.

§ 4 Die Vorsitzenden der Kommissionen sowie der Dekan des Fachbereiches 3 beraten und entscheiden nach Durchführung aller Prüfungen unter Berücksichtigung der vorliegenden Ergebnisse über die Zuerkennung bzw. Nichtzuerkennung der musikalischen Eignung abschließend. Dabei gilt: Ein Prüfungsteil ist erfolgreich abgeschlossen, wenn mindestens die Note 4 (ausreichend) erreicht wurde. Für eine Eignung im Studiengang LA II KomMP muss im Hauptinstrument die Note 1 (sehr gut) erreicht werden. Bei nicht ausreichender Eignung in einem der Prüfungsteile und fehlender Kompensation durch entsprechende Leistungen in den anderen Prüfungsteilen kann die musikalische Eignung nicht zuerkannt werden.

§ 5 Über das Eignungsfeststellungsverfahren und seine einzelnen Teile ist ein Protokoll zu fertigen, in der a) Datum und Ort des Eignungsverfahrens, b) die Namen der Mitglieder der Kommission, c) der Name der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers, d) die Dauer des Eignungsverfahrens und die Themen / Inhalte, e) die einzelnen Bewertungsnoten sowie die Gesamtnote, f) besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind.

§ 6 Die Niederschriften sind von allen Kommissionsmitgliedern zu unterzeichnen.

§ 7 Der Nachweis über die besondere musikalische Eignung zum Lehramtsstudium für Gymnasien und Gesamtschulen lautet: Die Bewerberin / der Bewerber hat den Nachweis über die besondere studiengangbezogene Eignung für die Lehramtsstudiengänge Musik für Gymnasien und Gesamtschulen erbracht. Dazu erfolgt die Differenzierung nach LA I, LA II und LA II KomMP.

§ 8 Ist einer Bewerberin oder einem Bewerber die besondere musikalische Eignung nicht zuerkannt worden, so kann sie oder er die Teilnahme am Eignungsverfahren der Hochschule für Musik Detmold zweimal wiederholen. Dann werden nur die Prüfungsteile neu geprüft, die nicht erfolgreich abgeschlossen wurden.

§ 9 Die Feststellung der besonderen musikalischen Eignung, die an einer anderen Hochschule in Nordrhein-Westfalen getroffen wurde, wird von der Hochschule für Musik Detmold anerkannt unter Anwendung des § 2 der Allgemeinen Bestimmungen (I).

§ 10 Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. 12. 2007 in Kraft. Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates 3 vom 6. 11. 2007 und des Senats vom 19. 11. 2007.

Detmold, den 27.04.2010 Der Rektor